

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die AGB der Firma AZISTA GmbH, mit der Firmenbuchnummer 393468f, eingetragen beim Handelsgericht Wien mit der Firmenanschrift, welche aktuell im Firmenbuch hinterlegt ist, (nachfolgend AZISTA genannt) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, AZISTA gegenüber dem Auftraggeber (AG) erbringt. In Ergänzung zu den AGB von AZISTA gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten und die Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Softwaresupportleistungen, herausgegeben vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung, in der jeweils geltenden Fassung. Diese Bedingungen gelten als verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr mit AZISTA, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Aufträge gelten erst nach Klarstellung aller Einzelheiten durch schriftliche Bestätigung als angenommen. Von den AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die AZISTA gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des AG gelten, ganz oder teilweise, nur dann, wenn diese von AZISTA schriftlich anerkannt wurden.

2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES, BEGINN DES FRISTENLAUFS

- 2.1 Ein Vertragsverhältnis zwischen AZISTA und dem Kunden kommt zu Stande, wenn AZISTA nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine (gegenüber Unternehmern schriftliche) Auftragsbestätigung abgegeben hat, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Passwort oder Einrichtung eines Web-Space oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc) begonnen hat.
- 2.2 Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündungsverzichts u.Ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 oder 5e KSchG (Konsumentenschutzgesetz).

3 LEISTUNGSUMFANG

- 3.1 Der genaue Umfang der Dienstleistungen von AZISTA ist im jeweiligen SLA mit dem AG festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt AZISTA die Dienstleistungen während der bei AZISTA üblichen, und zumindest auf der Website kommunizierten, Geschäftszeiten laut SLA. AZISTA wird entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.
- 3.2 Grundlage der für die Leistungserbringung von AZISTA eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird AZISTA auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- 3.3 AZISTA ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.
- 3.4 Leistungen durch AZISTA, die vom AG über den jeweils vereinbarten („Servicevereinbarung“) Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils AZISTA gültigen Sätzen vergütet, wobei einzelne AG einen gesonderten Satz vereinbaren können oder bereits vereinbart haben. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei AZISTA üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern – sofern nicht innerhalb einer gesonderten Vereinbarung geregelt, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht von AZISTA zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.5 Sofern AZISTA, auf Wunsch des AG und ohne direkte Beteiligung, Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. AZISTA ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich, sofern die Heranziehung Dritter nicht auf Wunsch von AZISTA, in Absprache mit dem AG, erfolgt ist und von AZISTA an den AG angeboten und fakturiert wird.

- 3.6 Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen.

4 MITWIRKUNGS- UND BEISTELLUNGSPFLICHTEN DES AG

- 4.1 Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch AZISTA erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von AZISTA enthalten sind.
- 4.2 Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch AZISTA erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von AZISTA Weisungen, gleich welcher Art,- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von AZISTA benannten Ansprechpartner herantragen.
- 4.3 Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von AZISTA zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von AZISTA geforderten Form zur Verfügung und unterstützt AZISTA auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von AZISTA für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit AZISTA hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 4.4 Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von AZISTA enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine zeitgemäße Netzanbindung ("Internetanschluss") sorgen.

- 4.5 Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von AZISTA erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln. Der AG wird die AZISTA übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 4.6 Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass AZISTA in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass AZISTA und/oder die durch AZISTA beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
- 4.7 Sollte AZISTA mit dem AG einen Termin (sei es vor Ort oder auch telefonisch, Webinar, etc.) vereinbaren, bei dem auch Dritte (z.B. Techniker von Herstellern oder Telekommunikationsunternehmen) notwendig sind, und der Termin wird durch den AG nicht eingehalten oder AZISTA wird die Ausführung kurzfristig erschwert oder verweigert, sind sämtliche Ausfalls- und Ersatzkosten der Dritten vom AG zu tragen. AZISTA hält sich in diesem Fall schadlos.
- 4.8 Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von AZISTA erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von AZISTA zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die AZISTA hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den für den AG jeweils geltenden Sätzen bei AZISTA gesondert vergüten.
- 4.9 Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von AZISTA eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet AZISTA für jeden Schaden.
- 4.10 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

5 VEREINBARUNGSÄNDERUNGEN / „CHANGE REQUESTS“

- 5.1 Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

6 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- 6.1 AZISTA verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt AZISTA die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist AZISTA verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.
- 6.2 Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG (gemäß Punkt 4.8), ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von AZISTA erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. AZISTA wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.
- 6.3 Der AG wird AZISTA bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich oder per e-mail (Ticket) AZISTA zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG. Meldungen die auf anderen Kommunikationswegen (Whatsapp, SMS, Telefonanruf bei einem Mitarbeiter von AZISTA, private Handyanrufe, ...) einlangen und möglicherweise dadurch bei AZISTA gar nicht oder verspätet bearbeitet werden, gelten als nicht fristgerecht eingebracht. Etwaiger dadurch entstandener Mehraufwand, für beide Parteien, geht allfällig zu Lasten des AG.
- 6.4 Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten, sowie die Bereitstellung kostenpflichtiger Services (z.B. Internetanschlüsse, Telefonanschlüsse, Mietlizenzen, ...) von AZISTA an den AG. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate ab Übergabe. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem AG von AZISTA überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich AZISTA das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor. Bestimmte Produkte (Lizenzen, Batterien, Speichermedien) sind, sofern seitens des Herstellers keine anderen Angaben gemacht werden, von der Rücknahme ausgeschlossen.
- 6.5 Dies gilt außerdem für Produkte, die nach eingehender Beratung im Zuge der Angebotsphase, vom AG akzeptiert und auftragsbezogen bestellt werden oder wurden. Wenn sich also im Zuge des Einsatzes dieser Produkte für den AG zeigt, dass diese, trotz vorheriger Zustimmung, doch nicht seinen Vorstellungen entsprechen, ist dies kein Grund für eine Rücknahme durch AZISTA, welche in einem solchen Fall absolut ausgeschlossen ist.

7 VERTRAGSSTRAFE

- 7.1 AZISTA ist verpflichtet, die im SLA genannten Erfüllungsgrade bzw. Wiederherstellungszeiten nach Prioritäten einzuhalten. Sollte AZISTA für die Wiederherstellung die im SLA genannten Zeitlimits überschreiten, hat AZISTA pro angefangener Stunde der Überschreitung Pönalen bis zur tatsächlichen Wiederherstellung (Erfüllung) an den AG laut SLA zu bezahlen, sofern SLAs vertraglich zwischen AZISTA und AG vereinbart wurden.
- 7.2 Die obgenannten Pönalen pro Jahr sind, der Höhe nach, mit 20% des Gesamtjahresentgeltes begrenzt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen. Sollten pönalwirksame Überschreitungen eintreten, sind diese AZISTA unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen bzw. ist AZISTA, sofern dem AG möglich, vor Eintreten solcher Überschreitungen zu informieren.

8 HAFTUNG

- 8.1 AZISTA haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von AZISTA beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet AZISTA als Auftragnehmer unbeschränkt.
- 8.2 Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3 Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 8.4 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 8.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal 10% der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen.

9 VERGÜTUNG

- 9.1 Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag, der Vereinbarung, des Bestellformulars oder einer Auftragsbestätigung. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Bei Warenlieferungen bleiben Preisänderungen vorbehalten. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, insbesondere wenn die Bestellung durch den AG nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt, so ist AZISTA berechtigt, die Preise anzupassen. Die Preise für bewegliche Güter gelten ab Lager AZISTA, ausschließlich Verpackung und Verladung. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist AZISTA berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung, Rechnung zu legen.
- 9.2 Reisezeiten von Mitarbeitern von AZISTA gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet, sofern keine gesonderten Vereinbarungen dazu schriftlich getroffen werden. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet, sofern keine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien) und wird von AZISTA an den AG weiterverrechnet oder es werden, sofern vorab vereinbart, Verpflegung und Übernachtungsmöglichkeiten, direkt oder über Dritte, unentgeltlich für die Mitarbeiter von AZISTA zur Verfügung gestellt.
- 9.3 AZISTA ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 9.4 Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen monatlich im Voraus verrechnet. Die von AZISTA gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 10 Tage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem AZISTA über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist AZISTA berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 30 Tage überschreiten, ist AZISTA berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. AZISTA ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen und, wenngleich fristgebundene, Verträge und Vereinbarungen, anhand der gesetzlichen Bestimmungen, einseitig vorzeitig aufzukündigen. Die Versendung der Rechnungen erfolgt durch elektronische Mitteilung (E-mail) an den Vertragspartner. Sollte dies aus Gründen auf Seiten des AG nicht möglich sein, ist AZISTA berechtigt, zusätzlich pro Rechnung EUR 0,87 für Porto und Spesen in Rechnung zu stellen.

- 9.5 Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer von AZISTA anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht (auch von Teilbeträgen ausgestellter Rechnungen) steht dem AG nicht zu.
- 9.6 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte AZISTA für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG AZISTA schad- und klaglos halten.

10 HÖHERE GEWALT

- 10.1 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Verletzung von Verträgen und/oder Vereinbarungen dar.

11 NUTZUNGSRECHTE AN SOFTWAREPRODUKTEN UND UNTERLAGEN

- 11.1 Soweit dem AG von AZISTA Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- 11.2 Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
- 11.3 Für dem AG von AZISTA überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.
- 11.4 Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des AG nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 11.5 Alle dem AG von AZISTA überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

12 LAUFZEIT DES VERTRAGS BZW. DER VEREINBARUNG

- 12.1 Der Vertrag oder die Vereinbarung treten mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und laufen auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag oder die Vereinbarung können von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsletzten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, per eingeschriebenen Brief gekündigt werden, sofern im Vertrag, der Vereinbarung bzw. in der Bestellung keine andere Regelung festgehalten wurde.
- 12.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund per eingeschriebenen Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.
- 12.3 AZISTA ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und AZISTA aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- 12.4 Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm von AZISTA überlassene Unterlagen und Dokumentationen an AZISTA zurückzustellen. AZISTA muss diese Dokumente nicht einfordern. AZISTA ist weiters dazu berechtigt, den AG aufzufordern, sämtliche vertrauliche Unterlagen, welche im Zuge der Geschäftsbeziehung entstanden sind, zu vernichten.
- 12.5 Auf Wunsch unterstützt AZISTA bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen, bei AZISTA zu diesem Zeitpunkt geltenden Stundensätzen, bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten. Reduzierte Stundensätze, welche explizit für den AG oder dessen Verträge mit AZISTA vereinbart wurden, gelten, sofern der Vertrag oder die Vereinbarung bereits ausgelaufen sind, nicht mehr. Besondere Vereinbarungen hierzu können jedoch schriftlich getroffen werden, sofern AZISTA diesen Umstand für angemessen hält und auch schriftlich bestätigt.

13 DATENSCHUTZ

- 13.1 AZISTA wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von AZISTA erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.
- 13.2 AZISTA verpflichtet sich insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 13.3 Die Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO und die Auftragsverarbeiter Vereinbarung iSd Art 28 Abs 3 DSGVO wird dem Auftrag beigelegt, sofern diese nicht bereits vorab abgeschlossen wurde.

14 GEHEIMHALTUNG

- 14.1 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- 14.2 Die mit AZISTA verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

15 SONSTIGES

- 15.1 Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.
- 15.2 Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von AZISTA zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an AZISTA eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölfwachen Bruttomonatsgehalts, welches der betreffende Mitarbeiter zuletzt von AZISTA bezogen hat.

- 15.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 15.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 15.5 Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. AZISTA ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit AZISTA konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 15.6 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von AZISTA (Wien) als vereinbart.
- 15.7 Der Gerichtsstand ist in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden nochmals explizit zu vereinbaren.
- 15.8 Bei Registrierung von Internet-Domains stimmt der Kunde den jeweils geltenden Registrierungsbedingungen und Mindestlaufzeiten der jeweiligen Registrierungsstelle zu. Es gilt, unabhängig sonstiger Vertragsverhältnisse, mindestens die aktuelle, von der Registrierungsstelle berechnete, Periode bis zum Kündigungstichtag als Mindestlaufzeit vereinbart. Die Fakturierung von Domainreservierungsgebühren erfolgt, jeweils für eine Periode, im Voraus.
- 15.9 Bei Registrierung einer .AT Domain stimmt der Kunde bzw. der Domainbesitzer den AGB von NIC.AT, welche unter: <https://www.nic.at/de/agb> zu finden sind zu.

16 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WIEDERVERKÄUFER/RESELLER

- 16.1 Ein Reseller bestellt im Namen seines Kunden bei AZISTA Waren oder Dienstleistungen und gibt diese an seine eigenen Kunden bzw. an Dritte weiter oder schnürt daraus eigene Produkte. Sollte kein gesonderter Resellervertrag geschlossen werden, gilt jeder Kunde, der die Leistungen bei AZISTA beauftragt als Wiederverkäufer/Reseller.
- 16.2 AZISTA verrechnet Kosten nicht direkt an den Endkunden (des Resellers) bzw. Bezieher der Dienstleistungen, sondern an den Reseller. Der Reseller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden sämtliche Auflagen dieser AGB einzuhalten haben.
- 16.3 Bei Zahlungsausfall von Kunden des Resellers ist AZISTA schadlos zu halten. Als Ansprechperson für AZISTA bei sämtlichen Fällen des Resellers dient der Reseller bzw. sein Bevollmächtigter.
Der Reseller haftet AZISTA gegenüber für sämtliche, von ihm verursachten Schäden im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit gegenüber seinem Kunden. Der Reseller verpflichtet sich, AZISTA im Falle der Inanspruchnahme durch in ihren Rechten verletzte Dritte schad- und klaglos zu halten, sofern auch nur leicht fahrlässige Handlungen des Resellers diese Inanspruchnahme verursacht haben. Von dieser Schad- und Klagloshaltung sind auch die Kosten einer zweckmäßigen Rechtsvertretung umfasst. Handlungen von Erfüllungs- und sonstigen Gehilfen stehen den Handlungen des Resellers gleich. Für die Dauer dieses Vertrages übernimmt der Reseller für alle Leistungen, die an ihn verrechnet werden, die Haftung im Falle der Nichtbegleichung der offenen Forderungen. Sollte aus Gründen, die in der Verantwortung des Resellers liegen, eine vollständige Bezahlung der offenen und fälligen Forderungen nicht erfolgen, hat dieser alle daraus resultierenden Spesen, sowohl eigene als auch fremde, zu tragen.
- 16.4 Der Reseller haftet gegenüber AZISTA für jeglichen Nachteil aus einer Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies beinhaltet u.a. auch die Kosten der Abwehr von fremden Ansprüchen, Zahlungen, aus welchem Rechtsgrund immer, die von AZISTA an Dritte zu leisten sind, und sonstige Vermögensnachteile inklusive entgangenem Gewinn.

17 ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 17.1 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen werden dem AG schriftlich (per E-Mail) mitgeteilt. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der AG diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aussendung der Mitteilung schriftlich (per E-Mail) widerspricht. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von AZISTA sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom AG noch nicht übernommen wurde, sowie für von AZISTA erbrachte Vorbereitungshandlungen.